

Satzung
für den Verein
Dörper Dorfgemeinschaft



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Zweckbestimmung	Seite 2
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6 Organe des Vereins	Seite 5
§ 7 Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	Seite 6
§ 9 Vorstand	Seite 7
§ 10 Ausschüsse	Seite 8
§ 11 Kassenprüfer	Seite 8
§ 12 Auflösung des Vereins	Seite 8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Dörper Dorfgemeinschaft“ (DDG).
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln den Namenszusatz „ eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Dörpe des Fleckens Coppenbrügge.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde in der früher selbstständigen Gemeinde Dörpe mit ihren Ortsteilen Pulvermühle und Halbe insbesondere durch :
 - Maßnahmen, die zur Verschönerung des Ortsbildes, Erhalt des dörflichen Charakters und der heimatlichen Flur beitragen, zu ergreifen und nach Kräften zu unterstützen.
 - Veranstaltungen planen, fördern und durchführen, die nach ihrem Inhalt heimatliche Verbundenheit wach halten, vertiefen und fortsetzen. (z.B. Grenzbeziehung, Sprachpflege des Plattdeutschen usw.)
 - Sammlung, Sicherstellung und Aufbewahrung von Urkunden, Berichten und Gegenständen, die für die Ortsgeschichte von bleibendem Wert sind.
 - Die Zusammenarbeit mit überörtlichen gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern mit entsprechender Aufgabenstellung.
2. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Nutzungsentgelte, Kostenbeiträge und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es kann jeder ordentliches Mitglied werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Kinder werden beitragsfrei aufgenommen, haben aber keine Stimm- und Wahlberechtigung.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem Beitretendem zu unterzeichnende Erklärung erforderlich, aus der hervorgeht, dass das Mitglied sich verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu beachten.
3. Der derzeitige Mitgliedsbeitrag beträgt 1 Euro pro Monat, also 12 Euro im Jahr. Kinder sind beitragsfrei. Über eine Erhöhung des Beitrages muss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Eine Änderung des Beitrages bedarf keiner Satzungsänderung.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird Anfang des Jahres, spätestens bis zum 31.03. jeden Jahres vom Konto abgebucht oder muss beglichen werden. Bei später eintretenden Mitgliedern wird er nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung anteilig für den Rest des laufenden Kalenderjahres abgebucht.
5. Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied können Mitglieder und sonstige Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Förderung der Dorfgemeinschaft verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und setzt einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, werden aber beitragsfrei gestellt. Sie können an sämtlichen Versammlungen sowie Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
 - an den Veranstaltungen des Vereins, die sich aus § 2 der Satzung ergeben teilzunehmen.
 - an den Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Kinder sind hiervon ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - dem Verein bei Ausführung des § 2 der Satzung nach Kräften zu unterstützen.
 - möglichst an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet durch Tod, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Verzichtserklärung des Mitgliedes.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn:
 - trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seine satzungs- oder vereinsmäßigen Verpflichtungen in einer Frist von 3 Monaten nach Fälligkeit nicht erfüllt hat.
 - in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 - wegen ehrenrührigen Vergehens bestraft wurde.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich ohne Verzug vom Vorstand mitzuteilen.

Über die Berufung des Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, wenn der Vorstand das betreffende Mitglied zu seiner Rechtfertigung gehört hat und sich nicht entschließen konnte, den Ausschluss rückgängig zu machen. Bei Ausschlüssen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Förderbeiträgen, Nutzungsentgelten, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Verein sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verein ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte.
 - Abnahme der Rechnungsergebnisse für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des/der Vorsitzenden
 - Wahl des/der Kassenwartes/in
 - Wahl des/der Pressewartes/in
 - Wahl des erweiterten Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Beratung und Beschlussfassung über die Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, nach Möglichkeit im dritten Quartal des Kalenderjahres, einberufen. Die schriftliche Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung an die Mitglieder und im übrigen durch Aushang.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen (Wahlen nur wenn sie erforderlich sind).
 - Verlesung des letzten Protokolls
 - Bericht des/der Vorsitzenden
 - Bericht des/der Kassenwartes/in
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des/der Vorsitzenden
 - Wahl des Kassenwartes/in
 - Wahl des/der Schriftführers/in
 - Wahl des/der Pressewartes/in
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Entgegennahme von Vorschlägen und Aussprache der Planung von Veranstaltungen und Aktivitäten.
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können kurz vor der Versammlung eingereicht werden.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 15 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder Vertreter im Vorstand geleitet.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird allen auf Verlangen vorgezeigt und kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Vorstandes.
2. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen und nicht übertragbar.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ruht für alle Mitglieder, welche mit Vereinsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, bis zur Begleichung aller rückständigen Beiträge.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Personen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Über abgelehnte Anträge kann frühestens in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt werden.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich durchzuführen, wenn dies von einer, der an der Beschlussfassung teilnehmenden Personen gewünscht wird.
7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
8. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern auf Verlangen mitgeteilt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Dem/ Der Pressewart/in (Öffentlichkeitsarbeit)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Festkomitee (mindestens 3 Personen).
 - Brauchtumspfleger/in
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und beratende Mitglieder zur Unterstützung seiner Arbeit berufen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung der Jahresberichte und der Jahresplanung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes und Erstellung der Rechnungsergebnisse
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende beruft die ordentliche Vorstandssitzung ein. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern innerhalb von 10 Tagen vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse hervorgehen.
7. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Es sollten keine Personen im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein, die auch im Vorstand oder Leitende anderer führender Vereine oder Institutionen im Dorf sind.
8. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand zu berufen.

§ 10 Ausschüsse

1. Zur Durchführung von besonderen Aufgaben (z.B. Dorfgemeinschaftsfest) können Ausschüsse gebildet werden. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die keine ordentlichen Vereinsmitglieder sind, wenn sie über Einflussmöglichkeiten oder Kompetenzen verfügen, die dem Ausschusszweck förderlich sein können.
2. Zu jeder Ausschusssitzung ist der 1. Vorsitzende und der Kassenwart einzuladen. Sie sind in allen Ausschüssen stimmberechtigt.
3. Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder. Über die Ausschusssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die dem Vorstand vorzulegen sind.
4. Beschlüsse die finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, können nur in Anwesenheit des Kassenwartes gefasst werden.
5. Beschlüsse die gegen die Stimme des Kassenwartes gefasst werden, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
6. Der Leiter des Ausschusses ist in den Vorstandssitzungen zu hören. Bei Entscheidungen zu seinem Ausschussgebiet hat er Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt, wobei jährlich einer ausscheidet und neu gewählt werden muss. Wiederwahl in Folge ist nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen, nachdem die Stimmberechtigung vom Kassenwart überprüft wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Copenbrügge, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Dörpe zu verwenden hat.
Sachwerte sind der politischen Gemeinde gegen Ausfertigung eines Bestandsverzeichnisses zum ständigen Aufbewahren zu übergeben.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde vom Vorstand und allen Gründungsmitgliedern

am _____ beschlossen.

Unterschriften des Vorstandes:

Vorsitzender: Reiner Brender _____

stellv. Vorsitzender: Manfred Leerhoff _____

Kassenwart: Bernd Geißler _____

Schriftführer: Sven Bröcker _____

Pressewart: Diana Bröcker _____

Ortrud Habenicht-Titz _____

Festkomitee: Anni Titz _____

Sven Knoop _____

Ursula Schweinebart _____

Brauchtumspflege: Rudolf Lauterbach _____